

Bundessozialgericht

12 RK 54/86

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin,

beigeladen:

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 23. Oktober 1987 in Berlin
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des
Landessozialgerichts Berlin vom 12. November 1986 und des
Sozialgerichts Berlin vom 21. März 1986 aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Außergerichtliche Kosten sind in allen Rechtszügen nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

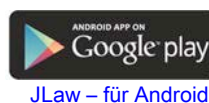
Die Beteiligten streiten darum, ob der Kläger berechtigt ist, als Rentner der gesetzlichen Krankenversicherung beizutreten.

Der 1918 in Berlin geborene Kläger, der deutscher Staatsangehöriger ist, wanderte im Jahre 1954 nach Kanada und von dort im Jahre 1966 in die Vereinigten Staaten von Amerika aus. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (Beigeladene) bewilligte ihm mit Bescheid vom 10. November 1983, der dem Kläger im Dezember 1983 zugestellt wurde, Altersruhegeld vom 1. Februar 1983 an und zahlte es in die Vereinigten Staaten aus.

Im Juni 1984 kam der Kläger zunächst besuchsweise nach Berlin, entschloß sich dann jedoch, in Berlin zu bleiben; er begründete dort vom 1. September 1984 an einen Wohnsitz. Im September 1984 zeigte er das der Beigeladenen an. Diese erteilte ihm darauf den Bescheid vom 24. September 1984, wonach die Rente vom 1. September 1984 an in der für den Inlandsaufenthalt maßgebenden Höhe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



von (unverändert) 577 DM monatlich nunmehr auf ein Konto in Berlin überwiesen werde.

Mit Schreiben vom 1. Oktober 1984 beantragte der Kläger bei der beklagten Allgemeinen Ortskrankenkasse die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung. Die Beklagte erläuterte ihm zunächst, daß die Voraussetzungen des § 165 Abs 1 Nr 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) für eine Pflichtmitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) nicht vorlägen. Mit Bescheid vom 7. November 1984 lehnte sie auch den freiwilligen Beitritt gemäß § 176 Abs 1 Satz 1 Nr 9 RVO ab, weil die Monatsfrist des § 176 Abs 1 Satz 4 RVO für den Beitritt nicht gewahrt sei. Der Bescheid der Beigeladenen vom 24. September 1984 habe die Frist nicht neu in Lauf gesetzt. Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 28. Dezember 1984).

Auf die Klage hat das Sozialgericht (SG) Berlin durch Urteil vom 21. März 1986 den Bescheid der Beklagten vom 7. November 1984 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Dezember 1984 aufgehoben und festgestellt, daß der Kläger aufgrund seines Schreibens vom 1. Oktober 1984 freiwilliges Mitglied der Beklagten geworden ist. Das Landessozialgericht (LSG) Berlin hat die Berufung der Beklagten durch Urteil vom 12. November 1986 zurückgewiesen und zur Begründung im wesentlichen ausgeführt: Beim Kläger lägen alle Voraussetzungen des § 176 Abs 1 Satz 1 Nr 9 RVO für eine freiwillige Mitgliedschaft als Rentner vor. Auch die Monatsfrist des § 176 Abs 1 Satz 4 RVO sei eingehalten. § 176 RVO sei einschließlich der Fristregelung des Abs 1 Satz 4



- 4 -

nach § 3 Nr 2 des Sozialgesetzbuchs - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB 4) nicht anzuwenden gewesen, solange der Kläger keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland gehabt habe. Unter diesen Umständen sei als der die "Rente gewährende Bescheid" iS des § 176 Abs 1 Satz 4 RVO der "Inlandsrentenbescheid" der Beigeladenen vom 24. September 1984 anzusehen. Innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung habe der Kläger, der nunmehr einen Wohnsitz im Inland gehabt habe, den Beitritt erklärt.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision rügt die Beklagte eine Verletzung des § 3 Nr 2 SGB 4 und des § 176 Abs 1 Satz 4 RVO. Sie macht im wesentlichen geltend: Das LSG sehe § 3 Nr 2 SGB 4 als "dilatorische Vorschrift" an, welche die Beitrittsberechtigung nach § 176 Abs 1 Satz 1 Nr 9 RVO und insbesondere die Frist des § 176 Abs 1 Satz 4 RVO so lange in der Schwebe halte, wie sich der Betroffene im Ausland befinde. Eine derartige Auffassung laufe Wortlaut und Zweck des § 3 Nr 2 SGB 4 sowie der Fristenregelung des § 176 Abs 1 Satz 4 RVO zuwider. Aus der gesetzlichen Regelung ergebe sich vielmehr, daß der Beitritt des Klägers zur Krankenversicherung ausgeschlossen sei.

Die Beklagte beantragt,

die Urteile des LSG vom 12. November 1986 und des SG Berlin vom 23. März 1986 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger ist im Revisionsverfahren nicht vertreten. Die Beige-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

-5-

ladene hat sich zur Sache nicht geäußert.

Der Senat hat beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung angefragt, ob mit einer gesetzlichen oder vertraglichen Regelung gerechnet werden könne, die für ein Beitrittsrecht des Klägers von Bedeutung sei. Der Bundesminister hat dieses in seiner Auskunft vom 4. September 1987 verneint.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision der Beklagten ist begründet. Entgegen der Ansicht der Vorinstanzen ist der Bescheid vom 7. November 1984 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Dezember 1984 rechtmäßig. Der Kläger ist nicht berechtigt, als Rentner der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beizutreten.

Nach § 176 Abs 1 Satz 1 Nr 9 RVO können Personen, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, der Versicherung freiwillig beitreten, wenn nicht ihr jährliches Gesamteinkommen 75 vH der für Jahresbezüge in der Arbeiterrentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze übersteigt. Diese Grenze, die zugleich die Grenze für die Krankenversicherungspflicht der Angestellten ist (§ 165 Abs 1 Nr 2 RVO), hatte der Kläger, der eine Rente aus der Angestelltenversicherung bezieht, nicht über-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-6-

-6-

schritten. Bei ihm greift auch keine der in § 176 Abs 1 Satz 1 Nr 9 RVO enthaltenen Ausnahmen ein, wonach Rentner dann nicht mehr beitragsberechtigt sind, wenn sie es nach dem 30. Juni 1977 schon einmal waren, ohne jedoch Mitglied geworden zu sein, oder wenn sie nach dem 30. Juni 1977 aus der freiwilligen Versicherung ausgetreten sind. Der Beitritt nach § 176 Abs 1 Satz 1 Nr 9 RVO ist jedoch gemäß § 176 Abs 1 Satz 4 RVO binnen eines Monats nach Zustellung des die Rente gewährenden Bescheides zu erklären. Das ist hier nicht geschehen. Der Kläger hat den Beitritt vielmehr erst im Oktober 1984 erklärt. Zu dieser Zeit war aber seit der - im Dezember 1983 erfolgten - Zustellung des Altersruhegeldbescheides der Beigeladenen vom 10. November 1983 mehr als ein Monat verstrichen.

Der Kläger war allerdings bis zum Ablauf der einmonatigen Beitrittsfrist, also bis spätestens Ende Januar 1984, nicht beitragsberechtigt; dazu hätte er nämlich nach § 3 Nr 2 SGB 4 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben müssen, was damals noch nicht der Fall war. Deswegen war jedoch der Lauf der Beitrittsfrist nicht gehemmt, insbesondere ihr Beginn nicht bis zur Begründung eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Inland oder - so das LSG - bis zur Zustellung des Rentenstellungsbescheides vom 24. September 1984 aufgeschoben. Ein Beitrittsrecht des Klägers ist vielmehr nach § 3 Nr 2 SGB 4, der den räumlichen und persönlichen Geltungsbereich der Vorschriften über die Versicherungsberechtigung regelt, in Verbindung mit der Vorschrift über die Beitrittsfrist (§ 176 Abs 1 Satz 4 RVO) bis zu deren Ablauf nicht entstanden. Ein solches Recht kann, wie



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-7-

grundsätzlich jedes befristete Gestaltungsrecht, nur wirksam entstehen, wenn der Beitrittswillige innerhalb der Beitrittsfrist alle Beitrittsvoraussetzungen erfüllt, also auch unter den persönlichen und räumlichen Geltungsbereich der Beitrittsregelung fällt. Dies war beim Kläger mangels eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Inland nicht der Fall.

Auch über § 6 SGB 4 ergibt sich für den Kläger kein Beitrittsrecht. Nach dieser Vorschrift bleiben Sonderregelungen für die einzelnen Versicherungszweige und Regelungen des Über- und zwischenstaatlichen Rechts, die von § 3 SGB 4 abweichen, unberührt. Derartige Regelungen bestehen jedoch zugunsten des Klägers nicht.

Das Abkommen vom 7. Januar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit (BGBl II 1976, 1357) enthält keine Regelung über die Krankenversicherung. Für diese gilt vielmehr, wie es schon im Bericht des Bundestags-Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zum Regierungsentwurf des Gesetzes zu dem genannten Abkommen heißt, weiterhin der Freundschaftsvertrag aus dem Jahre 1954 (BT-Drucks 7/5359, S 2). Damit war der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 29. Oktober 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika (BGBl II 1956, 488) gemeint. Nach dessen Art IV Nr 2 Buchst a wird zwar den Staatsangehörigen eines Vertragsteils Inländerbehandlung hinsichtlich der Anwendung der im Gebiet des anderen Vertragsteils geltenden Gesetze und von sonstigen Vorschriften über Soziale Sicherheit gewährt, die ohne Nachprüfung der Be-



-8-

dürftigkeit Leistungen ua bei Krankheit vorsehen. Aus dieser Bestimmung, die lediglich die Staatsangehörigen beider Vertragsstaaten, nicht aber den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Staatsgebieten einander gleichstellt, ergibt sich für den Kläger kein Beitrittsrecht zur deutschen Krankenversicherung, solange er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den Vereinigten Staaten hatte.

Auch die besonderen Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung enthalten keine für den Kläger günstigere Regelung. In bezug auf die Monatsfrist des § 176 Abs 1 Satz 4 RVO wird im Gesetz nicht danach unterschieden, wo der Rentner bei der Zustellung des Rentenbescheides (oder innerhalb des Monats danach) seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte, ob im Inland oder Ausland. Vom Wortlaut des Gesetzes her ist die Frist daher auch auf solche Rentner anzuwenden, die den Beitritt erst nach Begründung eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Inland beantragen, die aber während des für die Beitrittserklärung maßgebenden Monats nach Zustellung des Rentenbescheides noch im Ausland gewohnt oder sich dort gewöhnlich aufgehalten haben. Hierfür sprechen auch rechtssystematische Gründe. Der Gesetzgeber hat bei der Regelung der Versicherungsberechtigung in der Krankenversicherung an mehreren Stellen Sonderregelungen für Fälle mit Auslandsberührung getroffen. So sind nach § 176 Abs 1 Satz 1 Nr 3 RVO Studenten, die eine außerhalb des Geltungsbereichs der RVO gelegene wissenschaftliche Hochschule besuchen, beitriffsberechtigt, wenn sie in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Inland gehabt haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-9-

-9-

Nach § 313 Abs 1 Satz 2 RVO können Ehegatten eines Kassenmitglieds die Versicherung freiwillig fortsetzen, wenn das Mitglied aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschieden ist, um eine Beschäftigung im Ausland aufzunehmen. Für Seeleute beginnt nach § 478 Abs 2 RVO unter bestimmten Voraussetzungen die Frist zur Weiterversicherung des § 313 Abs 2 RVO frühestens mit der Rückkehr ins Inland, und nach § 478 Abs 3 RVO kann die Satzung (der See-Krankenkasse) bestimmen, daß der Aufenthalt im Ausland der Weiterversicherung nicht entgegensteht. Hieraus ist zu ersehen, daß dem Gesetzgeber die Probleme, die beim freiwilligen Beitritt zur Versicherung im Falle eines Auslandsaufenthaltes auftreten können, durchaus bekannt sind, daß er sie bisher aber nur an wenigen Stellen, jedenfalls nicht allgemein, in Abweichung von dem Grundsatz des § 3 Nr 2 SGB 4 zugunsten der Beitrittswilligen gelöst hat. Zu diesen durch Sonderregelungen begünstigten Personengruppen gehören Rentner, die der Krankenversicherung freiwillig beitreten wollen, nicht.

Ihnen nach dem Ablauf der Monatsfrist den Beitritt zu gestatten, stünde auch mit den gesetzlichen Grenzen des Beitrittsrechts nicht in Einklang. Der Gesetzgeber hat in § 176 Abs 1 Satz 1 Nr 9 RVO allerdings auch solchen Rentnern, die die Voraussetzungen des § 165 Abs 1 Nr 3 RVO für eine Pflichtmitgliedschaft in der KVdR nicht erfüllen, ein Recht zur freiwilligen Versicherung eingeräumt. Damit hat er sich zwar grundsätzlich für den Versicherungsschutz auch dieser Personen entschieden, obwohl sie der gesetzlichen Krankenversicherung bisher nicht oder – sonst wären die Voraussetzungen für eine Pflichtmitgliedschaft nach § 165



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

- 10 -

Abs 1 Nr 3 RVO erfüllt - nicht lange genug angehört haben. Andererseits ist ihr Beitritt an mehrere Voraussetzungen geknüpft und durch sie begrenzt. So darf der Beitrittswillige zunächst in seinen persönlichen Verhältnissen die Gesamteinkommensgrenze - als Grenze der Schutzbedürftigkeit - nicht überschreiten und ferner - als Grenze der Schutzwürdigkeit - nach dem 30. Juni 1977 keine Gelegenheit zur freiwilligen Versicherung ausgelassen oder eine solche Versicherung aufgegeben haben. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber durch die Befristung des Beitrittsrechts auf einen Monat nach Zustellung des Rentenbescheides in § 176 Abs 1 Satz 4 RVO eine zeitliche Grenze eingeführt, über die hinaus der gesetzlichen Krankenversicherung die Übernahme des im allgemeinen erhöhten Risikos, das mit dem Eintritt von Rentnern in die Versicherung verbunden ist, nicht mehr zugemutet werden sollte. Hiermit ist es nicht vereinbar, Rentnern noch - uU lange - nach Ablauf der Monatsfrist den Beitritt zu gestatten und damit ihren Versicherungsschutz der gesetzlichen Krankenversicherung noch zu einer Zeit aufzubürden, zu der sich das Risiko in der Regel allein schon aus Altersgründen weiter erhöht hat.

Die gegenteilige Ansicht würde auch Rentner, die aus den Vereinigten Staaten hierher übersiedeln, gegenüber manchen Rentnern im Inland zu Unrecht begünstigen. So wird ein hier wohnender Rentner, der während der Monatsfrist des § 176 Abs 1 Satz 4 RVO die Gesamteinkommensgrenze des § 176 Abs 1 Satz 1 Nr 9 RVO überschreitet und deswegen kein Beitrittsrecht hat, nicht beitragsberechtigt, wenn sein Gesamteinkommen später auf oder unter die Grenze sinkt. Ist aber einem solchem Rentner der Beitritt ver-

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

wehrt, so gibt es keinen sachlich einleuchtenden Grund, ihn für Rentner wie den Kläger zuzulassen. Denn es kann keinen Unterschied bedeuten, ob ein innerhalb eines Monats nach Zustellung des Rentenbescheides erklärter Beitritt an der Höhe des Gesamteinkommens oder am Auslandsaufenthalt scheitert.

Der vorstehende Vergleich zeigt bereits, daß sich eine Ausnahme davon, daß alle Beitrittsvoraussetzungen innerhalb der Monatsfrist erfüllt sein müssen, nicht auf Personen wie den Kläger begrenzen ließe, die verhältnismäßig kurze Zeit nach Zustellung des Rentenbescheides aus dem Ausland auf Dauer in ihre Heimat zurückkehren. Entsprechendes müßte dann vielmehr auch für Angehörige anderer Staaten gelten, die als Bezieher einer deutschen Rente ins Inland kommen, selbst wenn das erst lange nach Zustellung des Rentenbescheides geschieht. Auch könnte bei weiteren Gruppen von Versicherungsberechtigten, bei denen der Beitritt oder die Weiterversicherung ebenfalls befristet ist (vgl. § 176b Abs 2 Satz 2, § 176c Satz 1, § 313 Abs 2 Satz 1 RVO), kaum anders verfahren werden. Dies wäre aber mit dem Zweck einer gesetzlichen Befristung des Beitritts- und Weiterversicherungsrechts nicht mehr vereinbar.

Dem Kläger kann zu einem Beitritt auch nicht mit Rechtsinstituten verholten werden, die sonst bei der Wahrung von Fristen bedeutsam sind, wie etwa die Regelungen über die Hemmung von Fristen, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder die Nachsichtgewährung. Sie finden nur Anwendung, wenn ein Recht nach Erfüllung



- 12 -

aller Voraussetzungen entstanden ist und der Berechtigte lediglich an seiner Ausübung gehindert war. Auf Fälle, in denen das Recht, wie beim Kläger, nicht entstanden ist und aus diesem Grunde nicht fristgerecht ausgeübt werden konnte, lassen sie sich nicht übertragen.

Der Bescheid der Beigeladenen vom 24. September 1984 hat die - inzwischen abgelaufene - Frist des § 176 Abs 1 Satz 4 RVO für den Kläger nicht neu eröffnet. In ihm wurde lediglich ausgesprochen, daß das bereits früher bewilligte und gezahlte Altersruhegeld in der für den Inlandsaufenthalt maßgebenden Höhe (von hier unverändert 577 DM monatlich) nunmehr auf ein Konto in Berlin überwiesen werde. Ein solcher Bescheid ist kein die Rente gewährender Bescheid iS des § 176 Abs 1 Satz 4 RVO. Ob ein Bescheid, in dem eine Rente in eine Rente anderer Art umgewandelt, eine weitere Rente bewilligt oder eine Rente nach ihrem Wegfall erneut zuerkannt wird, die Frist des § 176 Abs 1 Satz 4 RVO nochmals eröffnet, bedarf hier keiner Entscheidung.

Hiernach hatte die Revision der Beklagten Erfolg. Deshalb war die Klage unter Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen abzuweisen.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

